

## Landgericht München I

Az.: 6 S 13485/20  
171 C 18261/19 AG München



**IM NAMEN DES VOLKES**

In dem Rechtsstreit

**GID-Gewerbeinformationsdienst UG**, vertreten durch d. Geschäftsführer, Weidenbornstr. 8A,  
54189 Wiesbaden  
- Klägerin, Widerbeklage und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED], 55543 Bad Kreuznach  
(Gz.: 2503/19 10 - SB RA [REDACTED])

gegen

[REDACTED] 85609 Aschheim  
- Beklagter, Widerkläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Radziwill, Bllidon, Kleinspehn, Konstanzer Straße 6, 10707 Berlin  
(Gz.: 257/19 R 06)

wegen Forderung und Feststellung

erlässt das Landgericht München I - 6. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Harz, die Richterin am Landgericht Sauter und die Richterin am Landgericht Dr. Pfaffinger am 28.05.2021 aufgrund des Sachstands vom 30.04.2021 ohne mündliche Verhandlung mit Zustimmung der Parteien gemäß § 128 Abs. 2 ZPO folgendes

## Endurteil

- I. Auf die Berufung des Beklagten und Widerklägers wird das Urteil des Amtsgerichts München vom 02.09.2020, Az. 171 C 18261/19, abgeändert und wie folgt neu gefasst:

1. Die Klage wird abgewiesen.
  2. Es wird festgestellt, dass der Klägerin und Widerbeklagten gegenüber dem Beklagten und Widerkläger auch über die Klageforderung hinaus keine weiteren Ansprüche aus dem Eintragungsantrag mit der Auftragsnummer AB190068 zustehen.
  3. Die Klägerin und Widerbeklagte wird verurteilt, an den Beklagten und Widerkläger vorgerichtliche Kosten in Höhe von 169,50 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 16.11.2019 zu zahlen.
- II. Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.
- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
- IV. Die Revision gegen dieses Urteil wird nicht zugelassen.

## Beschluss

Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren auf 1.196,00 € festgesetzt.

## Gründe:

I.

Die Parteien streiten mit Klage und Widerklage über Ansprüche im Zusammenhang mit einem Angebot der Klägerin auf die Eintragung des Geschäftsbetriebs des Beklagten in ein von der Klägerin im Internet unterhaltenes digitales Branchenverzeichnis.

Auf die tatsächlichen Feststellungen und die erstinstanzlich gestellten Anträge wird Bezug genommen, § 540 ZPO. Der von der Klägerin verwendete Formularvordruck ist aus dem Urteil des Amtsgerichts (Bl. 61 d.A.) ersichtlich.

Mit dem Urteil vom 02.09.2020 (Bl. 57/67 d.A.) hat das Amtsgericht den Beklagten auf die Klage zur Zahlung eines Betrags in Höhe von 598 € (für das erste von zwei streitigen Vertragsjahren) nebst Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 22.08.2019 sowie zur Zahlung weiterer 140,00 € (vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten) nebst Zinsen hieraus in Höhe

von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 26.09.2019 verurteilt. Die Widerklage, mit der der Beklagte eine Zahlungspflicht für das zweite Vertragsjahr angegriffen hat, hat das Amtsgericht abgewiesen.

Zur Begründung hat das Amtsgericht im Wesentlichen ausgeführt, dass das Formular ausreichend deutlich auf die Vergütungspflicht hinweise. Es liege auch deswegen keine überraschende Klausel vor, da es keine sichere Erwartung gebe, dass am Markt keine entgeltpflichtigen Angebote für digitale Branchenbücher bestünden. Weder eine arglistige Täuschung noch eine Sittenwidrigkeit der Vergütungshöhe seien gegeben.

Mit der Berufung verfolgt der Beklagte sein erstinstanzliches Begehren auf Abweisung weiter. Die Klägerin verteidigt das erstinstanzliche Urteil.

Die Kammer hat mündlich verhandelt. Mit Zustimmung beider Parteien wurde die Entscheidung nach Widerruf des in der mündlichen Verhandlung geschlossenen Vergleichs im Wege des schriftlichen Verfahrens getroffen. Ergänzend wird auf die gewechselten Schriftsätze samt Anlagen sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 18.03.2021 (Bl. 104/107) verwiesen.

## II.

1. Die Klage ist zwar zulässig, aber entgegen der Ansicht des Amtsgerichts unbegründet. Die Klägerin kann die beanspruchte Vergütung aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag über die Eintragung des Geschäftsbetriebs des Beklagten in ein von der Klägerin im Internet unterhaltenes digitales Branchenverzeichnis nicht verlangen. Die Entgeltklausel, auf die sich die Klägerin beruft, ist wegen ihres überraschenden Charakters im Sinne von § 305c BGB nicht Vertragsbestandteil geworden.

Nach § 305c BGB, der gemäß § 310 BGB auch gegenüber Unternehmern – wie vorliegend dem Beklagten – Anwendung findet, werden Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die nach den Umständen, insbesondere nach dem äußeren Erscheinungsbild des Vertrags, so ungewöhnlich sind, dass der Vertragspartner des Verwenders mit ihnen nicht zu rechnen braucht, nicht Vertragsbestandteil. Generell kommt es dabei nicht auf den Kenntnisstand des einzelnen Vertragspartners, sondern auf die Erkenntnismöglichkeiten des für derartige Verträge in Betracht kommenden Personenkreises an. Auch der ungewöhnliche äußere Zuschnitt einer Klausel und ihre Unterbringung an unerwarteter Stelle können die Bestimmung zu einer ungewöhnlichen und damit überraschenden Klausel machen (BGH, Urteil vom 26.07.2012 – VII ZR 262/11).

Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall entgegen der Ansicht des Amtsgerichts gegeben. Auch ein gewerblicher Vertragspartner, der der Klägerin mittels des von ihr verwendeten Formulars einen Eintragungsauftrag erteilt, braucht mit einer Entgeltabrede dieser Art nicht zu rechnen.

Eintragungen in Branchenverzeichnisse im Internet werden zwar nicht generell, aber in einer Vielzahl von Fällen unentgeltlich angeboten (BGH, Urteil vom 26.07.2012 – VII ZR 262/11). Dies gilt nach Ansicht der Kammer auch weiterhin unverändert, da noch in einer Vielzahl von Fällen Branchenverzeichnisse unentgeltlich angeboten werden.

Die berechnete Kundenerwartung einer unentgeltlichen Leistung wird in der vorliegenden Fallgestaltung nicht hinreichend deutlich korrigiert. Auf dem von der Klägerin verwendeten Formularvordruck wird in seiner Gesamtheit nicht hinreichend deutlich, dass es sich um ein Angebot zum Abschluss eines entgeltlichen Vertrags handelt. Zwar wird die Zahlungspflicht an drei verschiedenen Stellen ausgewiesen. Allein diese Anzahl an Hinweisen steht einer überraschenden Leistungspflicht jedoch nicht entgegen.

Der Formularvordruck weist keine drucktechnische Hervorhebung der Hinweise auf eine Zahlungsverpflichtung auf. Von diesen wird vielmehr durch das drucktechnische Hervorheben anderer Passagen bewusst abgelenkt. Zudem und für die Einschätzung des Gerichts ebenfalls wesentlich befinden sich die Hinweise auf die Kostenpflichtigkeit der angebotenen Leistung an Stellen im Formular, an denen aufgrund des Kontextes und der Position im Formularvordruck kein derartiger Hinweis zu erwarten ist.

Im Einzelnen:

- a) Unter der Überschrift „Betreff“ ist auf der oberen rechten Hälfte des Formularvordrucks aufgeführt, dass es sich um ein Angebot für einen kostenpflichtigen Texteintrag für EUR 598,00 pro Jahr inkl. USt. handle. Im dortigen Textblock wird dieser Hinweis jedoch optisch zurückgesetzt. Die Angaben „Datum“ und „Betreff“ werden durch eine größere Schriftform und Fettdruck hervorgehoben, sogar das hinter „Datum“ ersichtliche Datum ist drucktechnisch deutlich größer gehalten als der sehr kleine Text nach „Betreff“. Für den darunter befindlichen Hinweis „Registrierung gewerblicher Einträge ihrgewerbeportal.de“ wird ebenfalls eine größere Schriftgröße verwendet. Dadurch tritt der im Vergleich kleiner gehaltene Hinweis auf die Entgeltspflicht in der Wahrnehmung deutlich zurück. Das Abdrucken eines vergleichsweise großen und dunklen QR-Codes direkt in diesem Textbereich lässt den Kostenhin-

weis weiter in den Hintergrund treten.

- b) Ein weiterer Hinweis auf die Kostenpflichtigkeit der angebotenen Leistung findet sich ebenfalls in der rechten Hälfte des Formularvordrucks unter der Überschrift „Leistungsübersicht“. Dort werden zunächst unter dem Stichwort „Texteintrag“ die angebotenen Leistungen der Klägerin aufgezählt. So dann wird – ohne jegliche drucktechnische Absetzung – auf den Beitrag von 598,00 € jährlich verwiesen. Dieser Hinweis auf die Entgeltlichkeit des Angebots verschwindet durch dieses Layout in dem Textblock.

Unter einer Überschrift „Leistungsübersicht“ ist durch den Empfängerkreis des Angebots zudem gerade kein Hinweis auf eine Gegenleistung zu erwarten, sondern lediglich eine – was auch zunächst erfolgt – Beschreibung des Inhalts des von der Klägerin angebotenen Texteintrags.

- c) Dies wird dadurch verstärkt, dass durch die Gestaltung des Formblatts im Übrigen der Blick des Lesers von diesen Hinweisen weg auf die linke Seite des Formulars gelenkt wird. Dort befinden sich in im Vergleich großer Schrift die Felder, die vom Adressaten des Angebots auszufüllen sind. Auf diese wird durch fettgedruckte und unterstrichene Aufforderungen „Bitte ergänzen/korrigieren Sie fehlende oder fehlerhafte Daten“ und „muss durch Sie ergänzt werden“ zudem besonders hingewiesen.
- d) Der dritte Hinweis findet sich im unteren Abschnitt des Formularvordrucks. Auch hier wird der Hinweis auf die Kostenpflichtigkeit des Angebots und die – sich im Rest des Formularvordrucks im Übrigen in keiner Weise wiederfindende – verbindliche Bestellung eines Texteintrags für 2 Jahre durch die Gestaltung des Formularvordrucks in den Hintergrund gerückt.

Bevor in dem sich im unteren Abschnitt des Formulars befindlichen, umrandeten Kasten auf die Kostenpflicht des Angebots und die Bindung für 2 Jahre hingewiesen wird, wird mit einem in Großbuchstaben gehaltenen „WICHTIG:“ lediglich darauf verwiesen, dass die Gewerbedatenregistrierung innerhalb weniger Werkstage nach Rücksendung des Formulars erfolge. Daran schließt sich folgende Warnung an: „BITTE ÜBERPRÜFEN SIE NOCHMALS DIE DATEN AUF IHRE RICHTIGKEIT“. Hierauf und nicht auf den nachfolgenden Kostenhinweis wird der Blick des Lesers gelenkt.

Auch an dieser Stelle und im Zusammenhang mit den vorangestellten Hinweisen ist gerade kein Entgeltklausel zu erwarten.

- e) An Stellen, an denen ein Hinweis auf eine Kostenpflicht erwartet werden könnte, etwa im oberen rechten Bereich des Formularvordrucks, in dem der Empfänger direkt angesprochen wird (in fett „Sehr geehrte Damen und Herren!“) findet sich dann ein solcher jedoch gerade nicht. Vielmehr wird dort nur betont, dass die Klägerin „ausschließlich vollständig und aktuelle Gewerbedaten“ akzeptiere. Hierzu, nämlich um diese Daten auf der Website veröffentlichen zu können, wird der Adressat aufgefordert, die Daten zu ergänzen und das Formular unterschrieben zurückzusenden.

Ein Vergütungsanspruch der Klägerin folgt auch nicht aus § 632 Abs. 1 BGB, weil die Eintragung nicht den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten gewesen wäre. Wie ausgeführt werden Einträge in digitale Branchenverzeichnisse auch weiterhin in einer Vielzahl von Fällen unentgeltlich angeboten.

Mangels Hauptsacheanspruch besteht auch kein Anspruch auf Verzugszinsen und Ersatz der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 140,00 € nebst Zinsen.

2. Die vom Beklagten erhobene Widerklage erweist sich insgesamt als begründet.

Für die negative Feststellungsklage besteht auf Seiten des Beklagten ein hinreichendes Feststellungsinteresse, da die Klägerin sich insofern eines vermeintlichen Vergütungsanspruchs berührt, der im Falle seines tatsächlichen Bestehens, über den mit der Klage geltend gemachten Zahlungsanspruch eine weitergehender Zahlungsverpflichtung des Beklagten hätte begründen können. Inhaltlich wird auf die Ausführungen oben verwiesen.

Der Anspruch auf Ersatz der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten der Beklagtenvertreter, deren Tätigkeit in Anlage K 5 dokumentiert ist, ergibt sich aus § 280 Abs. 1 Satz 1, 311 Abs. 2 Nr. 1 BGB.

#### Nebenentscheidungen:

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbar-

keit folgt aus §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.

Die Revision war nicht zuzulassen. Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung, die Rechtsfragen des Falles sind durch die genannten BGH-Entscheidung geklärt. Weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erfordern eine Entscheidung des Revisionsgerichts, § 543 ZPO. Hinsichtlich der Entscheidung des Landgerichts Wiesbaden vom 02.03.2021, Az. 7 S 239/29, handelt es sich lediglich um eine unterschiedliche Subsumtion unter denselben Rechtssatz. Eine Divergenz wegen unterschiedlicher Auslegung des Rechts liegt daher nicht vor. Soweit verschiedene vom Kläger vorgelegte Urteile von Amtsgerichten zu anderen Ergebnissen kommen als die Kammer, liegt keine Divergenz aufgrund der unterschiedlichen Stellung der Amtsgerichte und der Kammer im Instanzenzug vor.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht München I  
Prielmayerstraße 7  
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

gez.

Harz  
Vorsitzender Richter  
am Landgericht

Sauter  
Richterin  
am Landgericht

Dr. Pfaffinger  
Richterin  
am Landgericht

Verkündet am 28.05.2021

gez.  
Schimmel, JHSekr'in  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift  
München, 01.06.2021

Schimmel, JHSekr'in  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle